AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Satzung über die Erhebung der Parkgebühren der Stadt Gaggenau (Parkgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat am 06.10.2025 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie des §6a des Straßenverkehrsgesetzes, jeweils in der gültigen Fassung folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Gaggenau werden – sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten sowie münzlosen Zahlungssysteme zur Überwachung der Parkzeit durch Beschilderung vorgeschrieben ist –Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Es gelten folgende Gebühren:
Für 15 Minuten: 0,20 Euro
Für 30 Minuten: 0,50 Euro
Für 45 Minuten: 0,80 Euro
Für 60 Minuten: 1,00 Euro

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der verantwortliche Fahrer, der das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
(2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Gaggenau über Parkgebühren (PGebVO) vom 18. September 2011 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gaggenau, den 06.10.2025
gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Entgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für die Tiefgarage „Murgufer“

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 folgende Entgeltregelung für die Tiefgarage „Murgufer“ in Gaggenau beschlossen:

§ 1

(1) Für jede angefangene Stunde der entgeltpflichtigen Parkzeit gem. Abs. 2 wird ein Entgelt von 1,00 Euro brutto (0,8403 Euro netto) erhoben.
(2) Entgeltpflichtige Parkzeiten sind
   a) montags bis freitags (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) jeweils von 6.00 bis 17:00 Uhr;
   b) samstags von 6:00 bis 13:00 Uhr;
   c) An Maimarkt- und Herbstmesse-Sonntagen jeweils von 6.00 bis 17.00 Uhr
(3) Das nach Abs. 1 und 2 zu entrichtende Entgelt beträgt maximal 10,00 Euro brutto (8,4034 Euro netto) je angefangener 24 Stunden.

§ 2

Bei Verlust des Parkscheins wird ein Entgelt von 15,00 Euro brutto (12,6050 Euro netto) erhoben.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Entgeltregelung entsprechenden oder wiedersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Entgeltregelung vom 23. Juni 2020 außer Kraft.

Gaggenau, den 06.10.2025
gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Entgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für das Parkhaus Hildastraße in Gaggenau

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 folgende Entgeltregelung für das Parkhaus Hildastraße 31 a in Gaggenau beschlossen:

§ 1

(1) Für jede angefangene Stunde der entgeltpflichtigen Parkzeit gem. Abs. 2 wird ein Entgelt von 1,00 Euro brutto (0,8403 Euro netto) erhoben.
(2) Entgeltpflichtige Parkzeiten sind
   a) montags bis freitags (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) jeweils von 6.00 bis 17:00 Uhr,
   b) samstags von 6:00 bis 13:00 Uhr;
   c) An Maimarkt- und Herbstmesse-Sonntagen jeweils von 6.00 bis 17.00 Uhr
(3) Das nach Abs. 1 und 2 zu entrichtende Entgelt beträgt maximal 10,00 Euro brutto (8,4034 Euro netto) je angefangener 24 Stunden.

§ 2

Bei Verlust des Parkscheins wird ein Entgelt von 15,00 Euro brutto (12,6050 Euro netto) erhoben.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Entgeltregelung entsprechenden oder wiedersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Entgeltregelung vom 17. Juli 2012 außer Kraft.

Gaggenau, den 06.10.2025
gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Zwischen Hornbergweg, Haydn- und Friedhofstraße“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 2025 den Bebauungsplan „Zwischen Hornbergweg, Haydn- und Friedhofstraße“ und die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Stadtteil Ottenau als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nördlich an die Haydnstraße an und umfasst Grundstücke zwischen Hornbergweg und Friedhofstraße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung über örtliche Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Städtebau und Umwelt, Zimmer 502, 5. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem sind die Unterlagen in den nächsten Tagen auf der Homepage der Stadt Gaggenau unter folgendem Link abrufbar: **https://www.gaggenau.de/bebauungsplaene.30.htm**

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen.

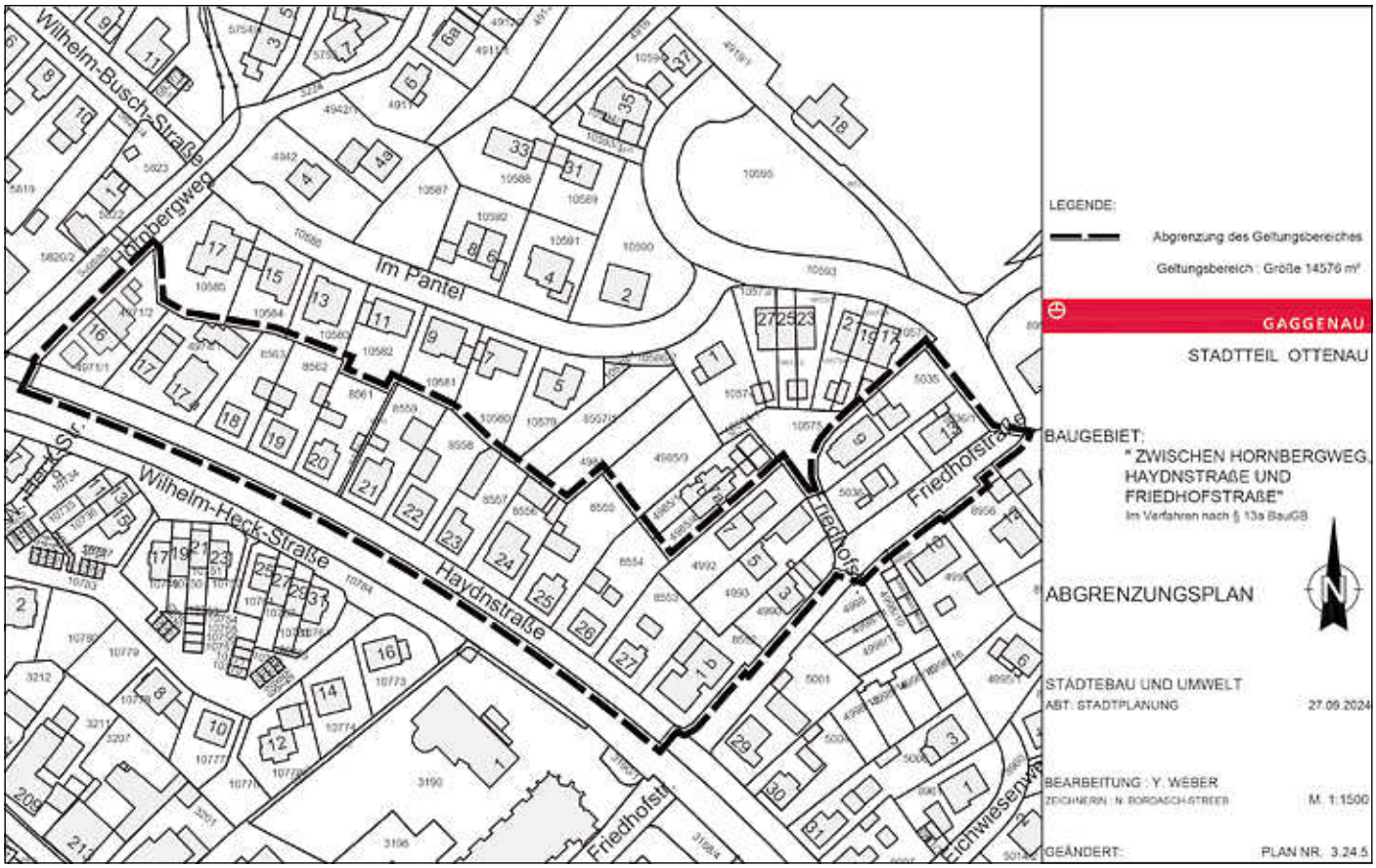
Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans bzw. der Satzung über örtliche Bauvorschriften verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 30. Oktober 2025

gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung von Widerspruchsrechten nach dem Bundesmeldegesetz und dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium**
   Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

   Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, gegebenenfalls auch abweichende Geburtsnamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname), Doktorgrad, Geschlecht, derzeitige Anschrift (Haupt- und Nebenwohnung) sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**
   Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden (z. B. zwischen 30 und 39 Lebensjahren). Die Auskunft umfasst gem. § 44 Abs., 1 Satz 1 den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift, sofern die Person verstorben ist, auch diese Tatsache.

   Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen**
   Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern dir Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG).

4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**
   Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 des Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des Baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
   Die Meldebehörde darf gem. § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

6. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
   Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern die hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund von § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Widerspruch zu den Punkten 1 - 6:
Die Betroffenen können der Veröffentlichung bzw. Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Auf dieses Recht wird hiermit hingewiesen. Der Widerspruch kann bei der Stadt Gaggenau - Bürgerbüro -, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, **schriftlich** eingelegt werden. Die Erklärung kann auch per E-Mail, buergerbuero@gaggenau.de, abgegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde muss der Datenweitergabe erneut widersprochen werden, sofern der Widerspruch weiterhin bestehen soll. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Sofern früher ein entsprechender Antrag gestellt wurde, bedarf es keines erneuten Antrags.

Gaggenau, den 29. Oktober 2025

gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN